

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4133

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm, MdL

*Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

24105 Kiel

Minister

Kiel, 19. Januar 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen den gemäß § 195 a Abs. 7 des
Landesverwaltungsgesetzes abzugebenden Bericht des Innenministeriums zur
„Rasterfahndung“.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß

Bericht 2003
über den
“Datenabgleich mit anderen Dateien”
(Rasterfahndung)

gemäß

§ 195 a Abs. 7 LVwG

Fortschreibung des
Umdrucks 15/2880

Kiel, Januar 2004

I Bearbeitung der Prüffälle der „EG Schläfer“

Die Bearbeitung der Schleswig-Holsteinischen Prüffälle ist im laufenden Berichtsjahr abgeschlossen worden. Allerdings erreichten das Landeskriminalamt (LKA) noch immer vereinzelt Prüffälle aus anderen Bundesländern, insbesondere aus Hessen, bei denen in der Sachbearbeitung ein Wohnsitzwechsel nach Schleswig-Holstein festgestellt wurde.

1. Datenabgleiche und Datenlöschungen im Bundeskriminalamt

Am **31. März 2003** beantragte das Landeskriminalamt beim Bundeskriminalamt die Löschung der übersandten Landesdaten aus der Verbunddatei und aus allen damit verbundenen Abgleichdateien. Das Bundeskriminalamt bestätigte dem Landeskriminalamt gegenüber schriftlich, dass dort alle vorhandenen Landesdaten aus Schleswig-Holstein gelöscht worden sind.

2. Datenlöschungen in der Datenzentrale Schleswig-Holstein (DZ)

Die Datenzentrale Schleswig-Holstein teilte dem Landeskriminalamt mit Schreiben vom 2. Juli 2003 mit, dass die von den Universitäten und Hochschulen erhobenen 534 Datensätzen sowie die 12.709 Personendatensätze von den Einwohnermeldeämtern gelöscht wurden, und gab die Originaldatenträger an das Landeskriminalamt zurück.

3. Datenschutzrechtliche Überprüfung der Rasterfahndung

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) bestätigte dem Landeskriminalamt im Datenschutzbericht 2002, die Rasterfahndung im „Großen und Ganzen“ rechtlich korrekt durchgeführt zu haben, verweist aber auch darauf, dass zwischen dem Innenministerium und dem LKA einerseits und dem ULD andererseits in mehreren rechtlichen Grundsatzfragen ein offener Dissens besteht, der auch in der Diskussion nicht ausgeräumt werden konnte.

4. Unterrichtung der Betroffenen

Nach Beendigung der Datenabgleiche und dem Abschluss hiesiger Ermittlungen müssen die in Schleswig-Holstein betroffenen Personen gemäß § 195 a Abs. 5 LVwG von der Maßnahme unterrichtet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich einer Benachrichtigungspflicht auf Bundesebene entschied das Landeskriminalamt, die Unterrichtung der Betroffenen, die zwischenzeitlich in andere Bundesländer verzogen sind (so genannte „Grenzgänger“), in den Fällen zu übernehmen, in denen sich das betreffende Bundesland weigerte, die Benachrichtigung durchzuführen.

Insgesamt wurden **151** Personendatensätze zuständigkeitshalber in **11** Bundesländern abgegeben. Da in diesen Fällen jedoch nur der Wohnsitzwechsel in das entsprechende Bundesland, nicht jedoch die tatsächliche neue Anschrift bekannt war,

bedurfte es einer Koordination zwischen den Landeskriminalämtern in jedem einzelnen Fall.

Das Landeskriminalamt unterrichtete in den vergangenen Monaten insgesamt **336** Betroffene mittels eines Informationsschreibens von den durchgeführten Maßnahmen. **120** Personen wurden durch andere Landeskriminalämter, in deren Zuständigkeitsbereich die Betroffenen inzwischen wohnen, benachrichtigt. In den übrigen Fällen unterblieb die schriftliche Benachrichtigung, weil die Person bereits im Zuge der Ermittlungen mündlich in Kenntnis gesetzt wurde oder zwischenzeitlich ins Ausland bzw. unbekannt verzogen ist.

Von den **336** gefertigten Unterrichtungsschreiben sandte die Deutsche Post AG **89** Schreiben mit Vermerken wie „Empfänger unbekannt“ o. ä. zurück. Eine Nachermittlung der aktuellen Wohnsitze unterblieb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2003 erklärte sich das ULD mit dieser Verfahrensweise und der damit verbundenen Vernichtung der unzustellbaren Benachrichtigungen einverstanden.

5. Löschung von Unterlagen und Dateien im Landeskriminalamt

Die mit Schreiben vom 2. Juli 2003 von der Datenzentrale zurückgegebenen Originaldatenträger wurden am 29. September 2003 durch die DV-Koordination im Landeskriminalamt endgültig gelöscht.

Die Vernichtung der Prüffallunterlagen der „Ermittlungsgruppe Schläfer“ erfolgte jeweils vier Wochen nach Unterrichtung der Betroffenen. Die letzten Benachrichtigungsschreiben wurden mit Datum vom 3. November 2003 versandt, sodass mit Ablauf des 3. Dezember 2003 alle Rasterfahndungsakten vernichtet worden sind.

Das gilt gleichermaßen für die Auswertedatei, die mit der Datenbankanwendung „Ermittlungshilfe und Rechercheorganisation – ein Auswertesystem“ (EURAS) erstellt und am 1. Dezember 2003 vollständig gelöscht wurde.

6. Beendigung der Rasterfahndung

Mit Wirkung vom 3. Dezember 2003 ist die Rasterfahndung in Schleswig-Holstein offiziell beendet worden. So genannte „Schläfer“ wurden bei den Überprüfungen nicht festgestellt.

7. Abschließende Bewertung

Im Rahmen der anstehenden Evaluierung des Gesetzes zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Oktober 2001, das bis zum 31. Dezember 2005 befristet ist, erfolgt eine umfassende Bewertung der präventiv-polizeilichen Rasterfahndung.

II Weitere Rasterfahndungsmaßnahmen

Im abgelaufenen Berichtsjahr gab es keine weiteren Rasterfahndungsmaßnahmen.